

FAQ Quarantäne

Verdienstausfallentschädigung bei Quarantäne

Inhalt

Wer kann den Antrag auf Entschädigung nach dem IfSG stellen?.....	2
Welche Unterlagen sind einzureichen?.....	2
Wer hat Anspruch auf Entschädigung des Verdienstauffalls?	2
Wie hoch ist die Entschädigung?	3
Welche Frist ist für eine Antragstellung einzuhalten?	3
Wann ist eine Entschädigung ausgeschlossen?.....	3
Generelle Schutzmaßnahmen	3
Beamte/Auszubildende	4
Personen ohne vollständigen Impfschutz	4
Ausländische Mitarbeiter	4
Krankschreibung/Arbeitsunfähigkeit	4
Kurzarbeitergeld Null.....	4
Freiwillige oder durch den Arbeitgeber/Arzt angeordnete Quarantäne.....	4
Homeoffice bzw. Ersatztätigkeit	4
Reise in ein vorher bekanntes Risikogebiet	5

Wer kann den Antrag auf Entschädigung nach dem IfSG stellen?

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Entschädigung für die Behörde auszuführen. **Den Arbeitgebern** werden **auf Antrag** die ausgezahlten Beträge gemäß § 56 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz vom LAGuS erstattet. Auch **Selbstständige** können beim LAGuS eine Entschädigung des Verdienstaufalles beantragen.

Der Antrag ist bitte ausschließlich online zu stellen unter:

<https://ifsg-online.de>

(Zu empfehlen ist die Verwendung des Browsers **Firefox**. Bei anderen Browsern könnte es beim Ausfüllen des Formulars zu Problemen kommen.)

Welche Unterlagen sind einzureichen?

Quarantäneanordnung des Gesundheitsamtes bzw. PCR-Testzertifikat oder einen amtlichen Genesenen-Nachweis (für Quarantänen ab 5. Mai 2022 **zusätzlich** ab Tag 6 jeden 2. Tag ein 48 Stunden gültiges zertifiziertes Schnelltestzertifikat)

Lohnabrechnungen der Quarantänemonate sowie der beiden Vormonate

bei Reiserückkehrern die vorhandenen **Reiseunterlagen**

bei Quarantänen ab 01.11.2021 eine Erklärung des Arbeitgebers über die Sichtung des aktuellen **Impfstatus** des betreffenden Beschäftigten (nur bei Kontaktpersonen und Reiserückkehrern notwendig)

evtl. weitere Unterlagen, die zur Sachverhaltsklärung nötig sind (z. B. Übersicht KUG, Stundennachweise o. ä.)

Für Tätigkeitsverbote ab dem 12.02.2023 bis 28.02.2023: möglichst einen Nachweis über einen PCR-Test, einen zertifizierten Schnelltest oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers über das Vorliegen eines positiven Schnelltests (durch geschultes Personal vorgenommener PoC-Antigentest).

Hinweis zu Testnachweisen: Es genügen keine Screenshots von der WarnApp. Ein Testzertifikat des Labors oder des Testzentrums ist zwingend erforderlich.

Hinweis zur Bescheinigung durch den Arbeitgeber: Die Bescheinigung sollte folgenden Angaben enthalten,

- a) Ort und Name des Arbeitgebers (Stempel/Unterschrift)
- b) Datum und Uhrzeit des Abstrichs;
- c) Name und Anschrift der oder des Getesteten;
- d) Testergebnis;
- e) Art und Name des Tests (durch BfArM zugelassen).

Wer hat Anspruch auf Entschädigung des Verdienstaufalles?

- Personen, bei denen das Corona-Virus nachgewiesen wurde und die vom Gesundheitsamt daher unter Quarantäne/Absonderung gestellt wurden
- Personen, die aufgrund des Direktkontaktes mit nachweislich infizierten Menschen vom Gesundheitsamt unter Quarantäne gestellt wurden (Ansteckungsverdächtige, Kontaktpersonen)
- Personen, die aus Risikogebieten oder aus Gebieten mit COVID-19-Erkrankungen bzw. Ausbrüchen zurückkehren und vom Gesundheitsamt unter Quarantäne gestellt

wurden oder aufgrund der geltenden Corona-Landesverordnung einer Quarantäne unterlagen (Ansteckungsverdächtige). Sofern es sich um eine vermeidbare Reise in ein bereits zum Zeitpunkt der Abreise eingestuftes Risikogebiet handelte, ist eine Entschädigung ausgeschlossen.

- Personen, die sich bereits vor der amtlichen Anordnung vorsorglich abgesondert oder ihre berufliche Tätigkeit ganz oder teilweise eingestellt haben
- **Ab dem 12.02.2023 bis 28.02.2023:** Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in Alten- und Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten sowie in Einrichtungen der Eingliederungshilfe die aufgrund eines positiven Schnelltests oder PCR-Tests in Verbindung mit § 4 der Corona-LVO MV einem **Tätigkeitsverbot** unterliegen.

Wie hoch ist die Entschädigung?

Die Entschädigung beträgt in den ersten sechs Wochen 100 Prozent des **Netto**-Verdienstaufschlags. Für den Zeitraum der Absonderung werden Sozialversicherungsbeiträge in Höhe der tatsächlich geleisteten Beiträge erstattet. Für den Zeitraum eines Tätigkeitsverbotes werden die Rentenversicherungsbeiträge in Höhe der tatsächlich geleisteten Beiträge erstattet.

Ab der 7. Woche entspricht die Entschädigung 67 Prozent des **Netto**-Verdienstaufschlags, höchstens jedoch 2.016 Euro für einen vollen Monat. Sozialversicherungsbeiträge werden in Höhe der tatsächlich geleisteten Beiträge auf Basis von 80 % des Bruttoverdienstaufschlages erstattet. Die Berechtigten können ab der 7. Woche beim LAGuS einen eigenen Antrag stellen, der Arbeitgeber kann aber auch wie gewohnt vorauszahlen und die Erstattung wie in den ersten sechs Wochen beantragen.

Welche Frist ist für eine Antragstellung einzuhalten?

Der Antrag ist innerhalb einer Frist von **24 Monaten** nach Ende des Tätigkeitsverbotes bzw. nach Ende der Quarantäne **online** einzureichen.

Wann ist eine Entschädigung ausgeschlossen?

Wenn dem Grunde nach ein Anspruch besteht (Quarantäne, Tätigkeitsverbot im Sinne des Gesetzes), kann es trotzdem Ausschlussgründe für die Entschädigung geben:

Generelle Schutzmaßnahmen

Es besteht **kein** Anspruch auf Entschädigung von Verdienstaufschlägen bei generellen Maßnahmen der Bundesländer zur Eindämmung der COVID-19- Pandemie. Beispiele für solche Maßnahmen sind:

- Absage oder Untersagung von Veranstaltungen aller Art
- Schließung von Betrieben und Geschäften
- Maßnahmen, die den Tourismus und damit das Beherbergungs- und Gaststättengewerbe betreffen
- Maßnahmen des eigenen Arbeitgebers, die zu Verdienstaufschlag führen
- andere präventive Maßnahmen

Beamte/Auszubildende

Kein Anspruch besteht für Beamtinnen und Beamte sowie für Auszubildende, die unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis bzw. dem Beamtenverhältnis zu erfüllen (gemäß § 19 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe b BBiG, Ausnahmen gelten für Auszubildende in Pflegeberufen).

Personen ohne vollständigen Impfschutz

Seit dem 01.11.2021 entfällt die Entschädigung für Kontaktpersonen und Reiserückkehrer, die ein **zumutbares Impfangebot** nicht in Anspruch genommen haben. Bitte beachten Sie die diesbezüglich veröffentlichten tabellarischen Übersichten zu Leistungen in Anhängigkeit vom Impfstatus. Personen, die sich infiziert haben, erhalten unabhängig vom Impfstatus eine Entschädigung des Verdienstausfalles. Weitere Ausnahmen können bestehen für Schwangere / Stillende und Personen, die sich aus nachzuweisenden Gründen nicht impfen lassen können. Wer als vollständig geimpft gilt, ist in Paragraf 22a Infektionsschutzgesetz geregelt.

Ausländische Mitarbeiter

Sofern Sie für Mitarbeiter eine Entschädigung beantragen, die durch ausländische Behörden oder Verordnungen einer Quarantänepflicht unterliegen, können für diese Mitarbeiter keine Entschädigungen gezahlt werden.

Ausnahme: Die Quarantäne wurde durch eine deutsche Behörde angeordnet bzw. gilt aufgrund einer in Mecklenburg-Vorpommern geltenden Rechtsverordnung.

Krankschreibung/Arbeitsunfähigkeit

Liegt bereits vor der Quarantäneanordnung eine Arbeitsunfähigkeit vor oder beginnt die Arbeitsunfähigkeit mit dem Tag der Absonderung/Quarantäne, besteht kein Anspruch auf Entschädigung nach § 56 IfSG, zumal der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin in diesem Fall auch aus anderen Gründen – nämlich der die Arbeitsunfähigkeit bestätigenden Krankschreibung – und nicht allein aufgrund der angeordneten Quarantäne arbeitsunfähig war.

In diesem Fall hat Ihr Arbeitnehmer/Ihre Arbeitnehmerin allein einen gegen Sie als Arbeitgeber gerichteten Anspruch in Form der Entgeltfortzahlung nach § 3 Abs. 1 EntgFG.

Tritt die Arbeitsunfähigkeit nach Quarantänebeginn ein, gehen die Ansprüche gegen den Arbeitgeber nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz bzw. gegen die Krankenkasse bei Krankengeldbezug auf das Land über. In diesen Fällen erfolgt keine Erstattung.

Kurzarbeitergeld Null

Bei Bezug von Kurzarbeitergeld Null geht der Anspruch auf Erstattung der Entschädigung auf die Bundesagentur für Arbeit über. Es erfolgt auch in diesen Fällen keine Erstattung an den Arbeitgeber.

Freiwillige oder durch den Arbeitgeber/Arzt angeordnete Quarantäne

Da es sich hierbei nicht um die Anordnung einer zuständigen Behörde (Gesundheitsamt) bzw. um eine Rechtsverordnung handelt, besteht kein Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung.

Homeoffice bzw. Ersatztätigkeit

Wenn während der Quarantäne die Möglichkeit zu Homeoffice oder einer Ersatztätigkeit besteht, entsteht kein Verdienstausfall, der entschädigungsfähig ist.

Reise in ein vorher bekanntes Risikogebiet

Eine Entschädigung erhält **nicht**, wer durch Nichtantritt einer vermeidbaren Reise in ein bereits zum Zeitpunkt der Abreise eingestuftes Risikogebiet ein Verbot in der Ausübung seiner bisherigen Tätigkeit oder eine Absonderung hätte vermeiden können. Eine Reise ist vermeidbar, wenn zum Zeitpunkt der Abreise keine zwingenden und unaufschiebbaren Gründe für die Reise vorlagen (Bsp. Tod bzw. Geburt eines nahen Verwandten, eine nachweisbar **unaufschiebbare** Dienstreise).